

Informationen zum Anzeigeverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG

Wer Schusswaffen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) **vorher schriftlich anzuzeigen**.

Bei diesem Anzeigeverfahren wird zudem gemäß § 11 Abs. 6 BeschussV festgestellt, ob die anzeigepflichtige Schusswaffe zum Tragen der Kennzeichnung gemäß Anlage II Abbildung 10 BeschussV (*F-Zeichen*) berechtigt und somit erlaubnisfrei ist.



Kennzeichnung gemäß Anlage II Abbildung 10 BeschussV

Für das Anzeigeverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG wird eine Bearbeitungszeit von bis zu 2 Monaten veranschlagt. Die Bearbeitung einer Anzeige kann erst erfolgen, wenn sowohl die **schriftliche Anzeige**, die **Prüfungsunterlagen** als auch das/die **Prüfmuster** bei der PTB, im beschriebenen Umfang, vollständig vorliegen.

Sollten die **schriftliche Anzeige**, die **Prüfungsunterlagen** oder das/die **Prüfmuster** nicht den Vorgaben entsprechen oder untereinander nicht widerspruchsfrei sein, ist eine Nachbesserung durch den Antragsteller notwendig. Dadurch kann sich der Bearbeitungszeitraum auf über 2 Monate verlängern.

Das **Prüfmuster** wird nach bestandener Prüfung und ggf. vervollständigter Kennzeichnung bei der PTB dauerhaft hinterlegt. Von einer Hinterlegung eines Musters kann im Fall von WBK-pflichtigen oder für den Export vorgesehenen Schusswaffen abgesehen werden, wenn der Antragsteller einen vollständigen Satz technischer Zeichnungen bei der PTB zur Hinterlegung einreicht.

Sollte der Hersteller **Änderungen** an einer bereits angezeigten Waffe durchführen, ist die PTB umgehend durch den Inhaber der Anzeigebescheinigung über den Umfang dieser Änderung in

Kenntnis zu setzen. Je nach Art der Änderungen kann eine erneute Überprüfung notwendig werden. Dabei kann sich herausstellen, dass eine neue Anzeige der veränderten Schusswaffe erforderlich ist. Bitte verwenden Sie für die **schriftliche Anzeige** ausschließlich den zur Verfügung gestellten Vordruck. Dieser ist der PTB als Originaldokument vorzulegen.

1 Der inländische Antragsteller hat folgende Angaben über sich zu machen:

- Firmenname mit Anschrift sowie
- den zuständigen Ansprechpartner innerhalb der Firma, mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

2 Zusätzlich sind folgende Angaben zur anzeigepflichtigen Schusswaffe zu machen:

- Firmenname des tatsächlichen Herstellers, sollte dies nicht der Antragsteller sein, und
- Anschrift dieses tatsächlichen Herstellers,
- Name der Firma bzw. die nach § 24 Abs. 5 WaffG angezeigte Marke des inländischen Antragstellers, wie auf der Schusswaffe gekennzeichnet,
- die Typenbezeichnung(en),
- die Bezeichnung der Geschosse/Kaliber und
- die Art der Schusswaffe.

Die schriftlichen Angaben zur anzeigepflichtigen Schusswaffe müssen identisch zu der Kennzeichnung auf der Schusswaffe sein. Aufgrund der häufigen Verwendung ähnlicher Namensvariationen betrifft dies, zwecks eindeutiger Zuordnung, auch die Groß- und Kleinschreibung sowie ggf. verwendete Worttrennungen, Leer- und Satzzeichen.

Sollten Sie eine Bildmarke anstatt einer Wortmarke verwenden, bitten wir dies unter **5** „Bemerkungen des Antragstellers“ zu vermerken und eine deutlich erkennbare Abbildung der Bildmarke als Anlage beizulegen.

Die Bezeichnung der Art der Schusswaffe (Federdruck-, Druckluft- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden) muss der Definition folgen, die in den Festlegungen der WaffVwV zur Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 des WaffG getroffen sind.

Eine angezeigte Schusswaffe muss eindeutig identifizierbar sein. Dies ist durch eine einzigartige Kombination von sechs Unterscheidungsmerkmalen zu erreichen. Diese sind die verwendete Marke bzw. Name der Firma, Typenbezeichnung, Bezeichnung der Geschosse/Kaliber sowie der tatsächlichen Hersteller, die Bezeichnung der Art der Schusswaffe und ob die Schusswaffe für ein F-Zeichen oder der WBK-Pflicht bzw. für den Export vorgesehenen ist. Diese Angaben werden auf der Webseite der PTB in den Zulassungslisten veröffentlicht, um den Ordnungsbehörden eine effektive Marktüberwachung zu ermöglichen.

Soll eine Schusswaffe mit mehreren Lauflängen in einer einzigen Anzeige zusammengefasst werden, sind für jede Lauflänge einzelne und vollständige Prüfmuster mit einzigartiger Typenbezeichnung einzureichen. Diese Typenbezeichnung können sich nur durch einen Zusatz unterscheiden, durch den die unterschiedlichen Lauflängen zuzuordnen sind. Sollte z. B. eine Schusswaffe mit der Typenbezeichnung XYZ mit drei unterschiedlichen Lauflängen angezeigt werden, könnte eine mögliche Typenbezeichnung beispielsweise nach dem Schema XYZ-**A**, XYZ-**B** und XYZ-**C** erfolgen. Die Entscheidung für die Art der Unterscheidung liegt beim Antragsteller. Diese angezeigte Typenbezeichnungen sind auf der jeweiligen Schusswaffe als Kennzeichnung aufzubringen.

Sollte ein System verwendet werden, bei dem ein zusätzlicher Lauf ohne die (*Teil-*)Demontage der Schusswaffe ausgetauscht werden kann, z. B. durch einen Bajonettverschluss, reicht es, ein einzelnes Prüfmuster mit den unterschiedlichen Austauschlaufsystemen einzureichen. Es sind keine unterschiedlichen Typenbezeichnungen notwendig. Jedoch müssen auf die einzelnen Austauschläufe die Typenbezeichnung und Marke bzw. der Name der anzeigenden Firma wie auf der Schusswaffe selber aufgebracht sein. Es ist dabei nicht erlaubt, das F-Zeichen auf einem Austauschlauf anzubringen.

Weitere Angaben zu den einzelnen Lauflängen und zusätzlichen Typenbezeichnungen können ggf. unter 5 „Bemerkungen des Antragstellers“ eingetragen werden.

3 Zu der schriftlichen Anzeige sind ggf. weitere **Prüfungsunterlagen** als Anlage einzureichen und im Antrag entsprechend zu vermerken.

- Erklärung zu einer möglichen Leistungssteigerung oder Änderung der Schussfolge

Der Erklärungspflichtige muss darlegen, ob derjenige, der die Schusswaffe anwendet, deren Leistung steigern und/oder die Schussfolge verändern kann. Trifft dies zu, hat er weiter zu erläutern, auf welche Weise der Anwender dies erreichen kann.

Die Angaben zu diesen Punkten sind Pflicht.

- Messprotokolle über die resultierende Bewegungsenergie der Geschosse

Für Schusswaffen, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Beschussgesetzes in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 des Waffengesetzes anzuzeigen sind, ist eine Messung der Bewegungsenergie nach Anlage VI der Beschussverordnung durchzuführen. Je nach Bewegungsenergie der Geschosse sind der PTB ein Messprotokoll ($E_{10} < 5,0$ Joule) bzw. je ein Messprotokoll von fünf unterschiedlichen Mustern der anzeigepflichtigen Schusswaffe ($5,0 \text{ Joule} \leq E_{10} \leq 7,5 \text{ Joule}$) einzureichen. Aus den Messprotokollen muss die eindeutige Identifikation der Schusswaffe möglich sein (Seriennummer).

Sollte die Schusswaffe als WBK-pflichtig oder für den Export angezeigt werden, ist das Anfertigen und Einreichen dieser Protokolle nicht notwendig.

4 Für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Funktionssicherheit ist ein **Prüfmuster** einzureichen (im Falle von unterschiedlichen Lauflängen entsprechend viele; vgl. Erläuterungen zu **2**). Dieses Prüfmuster wird im selben Zustand wie beim Endkunden vorgelegt.

Zu dem Prüfmuster der anzeigepflichtigen Schusswaffe gehören insbesondere

- alle Produktanleitungen
- deutschsprachige Sicherheitshinweise und
- sämtliches Zubehör, das für eine bestimmungsgemäße Verwendung notwendig ist.

Das Prüfmuster muss

- dauerhaft, deutlich sichtbar und vollständig gemäß § 24 WaffG gekennzeichnet,
- original oder in einem Karton verpackt und
- vollständig funktionsfähig sein.

Mussten für die Erstellung der Messprotokolle (*siehe Prüfungsunterlagen für F-Zeichen*) fünf verschiedene Schusswaffen eines Modells geprüft werden, ist die Waffe mit der höchsten Bewegungsenergie der Geschosse als Prüfmuster einzureichen.

5 Sollten Sie weitere Bemerkungen zu Ihrer Anzeige haben, bitte wir Sie, hierfür das vorgesehene Feld „Bemerkungen des Antragstellers“ zu verwenden.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter Nummer (0531) 592-1615 oder der E-Mail-Adresse fzeichen@ptb.de zur Verfügung.